

Gehören Lehrer/innen zu den reichsten 10% in Deutschland?

Beitrag von „Djino“ vom 20. September 2020 20:17

Zitat von Humblebee

1. Dass Verlage an der Schule eingeführte Schulbücher nicht mehr kostenlos an Lehrkräfte ausgeben dürfen, wusste ich gar nicht. Hast du dazu irgendeine Quelle?

Ich merke, ich werde alt. In den Tiefen des Internets habe ich folgendes ausgegraben:

Zitat von Ein Lehrerfreund-Artikel aus 2006...

Das Gericht verwies in diesem Zusammenhang unter anderem darauf, dass erst seit jüngster Zeit Schulbuchverlage und Schulbuchhändler mit Rücksicht auf die Buchpreisbindung dazu übergegangen seien, kostenlose Lehrerexemplare nicht mehr oder nur noch eingeschränkt zur Verfügung zu stellen.

Hinter der vorsichtigen Formulierung "mit Rücksicht auf die Buchpreisbindung" steckt meiner Erinnerung nach eine Klage (Wettbewerbsrecht oder ähnliches). Auf einmal waren unsere sonst so großzügigen Verlagsvertreter, die regelmäßig auf der Matte standen, sehr zurückhaltend und vorsichtig. Mag sich wieder relativiert haben. Aber auf den Verlagsseiten findet man aktuell offiziell nur den Hinweis auf Lehrerprüfexemplare und einen entsprechenden Rabatt.

Bei der Suche habe ich übrigens auch das hier gefunden:

Zitat von Karl-Dieter

§ 331 StGB

Zitat von Schwellenpädagogik (mit Blick auf Rheinland-Pfalz)

Doch dürfen Lehrkräfte die Freiexemplare überhaupt annehmen, ohne sich dem Vorwurf der Korrumperbarkeit auszusetzen? Im [jüngsten Amtsblatt](#) heißt es dazu:

Lehrkräften [...] wird hiermit die Annahme sog. Freiexemplare [...] gestattet, soweit es sich um Materialien handelt, die seitens der Lehrkraft [...] für ihre schulischen Aufgaben [...] benötigt werden. Die Entgegennahme von Vorteilen bleibt unzulässig, wenn sie mit einer Diensthandlung verknüpft wird, insbesondere mit einer Kaufempfehlung an

Schülerinnen und Schüler, und wenn der Vorteil eingefordert wird.

Zitat von Schulministerium NRW

Belohnungen und Geschenke dürfen ausnahmsweise dann angenommen werden, wenn die Zuwendung als stillschweigend genehmigt angesehen werden kann [...]

Annahme von Ansichtsexemplaren (Schulbücher) als Werbeartikel, wenn diese nicht für einzelne Lehrkräfte bestimmt sind, sondern in der Schulbibliothek inventarisiert und damit allgemein verfügbar werden.

Gibt es sicherlich auch in anderen Bundesländern, die auf die Art bei der Ausstattung der Schulen sparen wollen...